

Vfg.

|                          |
|--------------------------|
| AZ: - 10.1 - Herr Krüger |
|--------------------------|

1.

**Drucksache Nr.: 0990/2018/DS**

=====

| Beratungsfolge  | Termin     | Status | Behandlung           |
|-----------------|------------|--------|----------------------|
| Hauptausschuss  | 22.03.2022 | Ö      | Vorberatung          |
| Ratsversammlung | 29.03.2022 | Ö      | Endg. entsch. Stelle |

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann

**Verhandlungsgegenstand:**

**Fortschreibung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung, Neufassung des § 51 Abs. 12 der Geschäftsordnung**

**A n t r a g :**

- a) Die anliegende Hauptsatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen.
- b) Die anliegende Zuständigkeitsordnung der Stadt Neumünster wird beschlossen.
- c) Der anliegenden Neufassung des § 51 a und dem neuen § 51 b der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechend geänderte GeschORV umgehend auszufertigen

**ISEK:**

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

## **Begründung:**

### **Zur Hauptsatzung:**

Die Hauptsatzung der Stadt Neumünster liegt in der Fassung vom 22.01.2021 vor. Zwischenzeitlich hat sich diverser Fortschreibungsbedarf ergeben. Zu den Änderungen im Einzelnen:

#### **§ 7 Abs. 3:**

§ 35 a der Gemeindeordnung (GO) wurde dahingehend geändert, dass nun auch Wahlen in Sitzungen, die aufgrund entsprechender Notsituationen in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, zulässig sind. Diese Änderung ist am 11.06.2021 in Kraft getreten. Der Wortlaut in der Hauptsatzung wird dem Gesetzestext angepasst. Diese Anpassung ist zwingend binnen 1 Jahres nach Inkrafttreten der geänderten GO vorzunehmen.

Für den Fall des § 40 Abs. 2 GO - also eines in einer Sitzung in Form einer Videokonferenz bei einer Wahl gestellten Antrags auf Abstimmung mit Stimmzetteln - soll die Geschäftsordnung (GeschORV) Näheres regeln.

#### **§ 8 e):**

Die Beschränkung der Zuständigkeit auf Vergaben nur im Bereich Hoch- bzw. Tiefbau wird gestrichen. Diese Beschränkung entspricht nicht der Praxis und steht im Widerspruch zu § 5 B der Zuständigkeitsordnung.

#### **§ 12 I):**

Die Wertgrenze für Entscheidungen bei Vergaben wird bei einmaligen Leistungen von 200.000,- € auf 500.000,- € angehoben. Dies korrespondiert mit der neuen Regelung in § 5 B der Zuständigkeitsordnung.

#### **§ 19 Abs. 2:**

Die Aussage, dass Daten nicht an Dritte weitergeleitet werden, steht im Widerspruch zu einer in § 93 a Abgabenordnung i. V. m. § 8 Abs. 2 der Mitteilungsverordnung geregelten Verpflichtung, dem Finanzamt zwingend u. a. die Anschriften der Empfänger/innen von Entschädigungen mitzuteilen. Das Satzungsmuster des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein soll künftig einen dynamischen Verweis auf die Mitteilungsverordnung vorsehen. Mit der Änderung der Formulierung in § 19 Abs. 2 wird eine entsprechende Regelung getroffen.

#### **§ 20 Abs. 3:**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hatte bei der Genehmigung des letzten Fassung der Hauptsatzung zur Klarstellung empfohlen, eine entsprechend eindeutige Regelung für die - insbesondere nach dem BauGB - gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch Ausdruck in der Zeitung einzufügen. Auch die Anregung, Bauleitplanungen zusätzlich über die Internetadresse [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanungen](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanungen) zugänglich zu machen, wird aufgegriffen, weil das schon der gängigen Praxis entspricht.

Eine Fassung der Hauptsatzung mit den Veränderungen als Synopse ist als Anlage 1 beigefügt.

### **Zur Zuständigkeitsordnung:**

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Neumünster liegt in der Fassung vom 22.01.2021 vor. Von der Verwaltung werden zwei Änderungen für dienlich erachtet:

§ 4 A I (Entscheidungen des Planungs- und Umweltausschusses im Bereich des allgemeinen Städtebaurechts):

Es wird eine neue Ziffer 5 ergänzt, die den Planungs- und Umweltausschusses legitimiert, Entscheidungen über die Erhebung von Vorauszahlungen und die Festsetzung von Ablösebeträgen für Kostenerstattungsbeträge nach § 5 der Kostenerstattungssatzung der Stadt Neumünster zu treffen.

§ 5 B (Entscheidungen des Bau- und Vergabeausschusses bei Vergaben):

Es wird vorgeschlagen, die Norm dahingehend zu ändern, dass die Wertgrenze bei einmaligen Leistungen von 200.000,- € auf 500.000,- € angehoben wird. Dadurch wird die Notwendigkeit für das Gremium, anlässlich von Vergaben tagen zu müssen, reduziert. In der Vergangenheit musste das Gremium wiederholt unter Beachtung der Fristen im Vergabeverfahren einberufen werden. Durch die moderate Anhebung der Wertgrenze wird dieses Erfordernis verringert und das Verfahren somit verschlankt. Dies gilt insbesondere für Vergaben zum Hoch- und Tiefbau. Die Wertgrenze für wiederkehrende Leistungen wird nicht geändert.

Weitere Änderungen sind derzeit nicht erforderlich.  
Vor diesem Hintergrund kann auf eine Synopse verzichtet werden.

Eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung ist als Anlage 3 beigefügt.

**Zur GeschORV:**

Aufgrund der Änderung in § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist in der GeschORV eine entsprechende Regelung für den Fall des § 40 Abs. 2 GO - also eines in einer Sitzung in Form einer Videokonferenz bei einer Wahl gestellten Antrags auf Abstimmung mit Stimmzetteln - zu treffen. Da die aktuelle Fassung des § 51 a Abs. 12 GeschORV sowohl der GO als auch der Hauptsatzung widerspräche, ist eine Korrektur erforderlich.  
Der folgende Vorschlag orientiert sich an den entsprechenden Regelungen der Stadt Kiel.

Folgende Fassung wird vorgeschlagen:

§ 51 a Abs. 12 (alt):

„Wahlen im Sinne von § 40 GO sind gem. § 35 a GO nicht zulässig.“

Dieser Absatz wird gestrichen. Es wird ein § 51 b ergänzt:

**§ 51 b Durchführung von Wahlen im Falle des § 51 a**

- |                                   |     |   |
|-----------------------------------|-----|---|
| Offene Stimmabgabe                | (1) | In Sitzungen nach § 51 a (§ 35 a GO bzw. § 7 Hauptsatzung) erfolgt auch bei Wahlen die offene Stimmabgabe über das Umfragetool des Videokonferenzsystems.   |
| Geheime Wahl,<br>Stimmberechtigte | (2) | Wenn bei einer solchen Wahl ein Antrag nach § 40 Abs. 2 GO gestellt wird, findet die Wahl durch geheime briefliche Abstimmung statt. Wahlvorschläge sind im Vorfeld, spätestens in der Sitzung beim Aufruf des Tagesordnungspunktes abzugeben. Teilnahmeberechtigt an dieser brieflichen Abstimmung sind nur diejenigen Ratsmitglieder, die beim Aufruf des Tagesordnungspunktes in der digitalen Sitzung anwesend waren und die somit auch an einer offenen Wahl teilgenommen hätten (Stimmberechtigte). |

- Durchführung als Briefwahl (3) Zur Durchführung der brieflichen Abstimmung werden am Tag nach der Sitzung durch die Verwaltung per Post Wahlunterlagen (Stimmzettel mit Umschlag, Wahlschein, Briefumschlag) an alle Stimmberechtigten übermittelt. Diese haben den verschlossenen Briefumschlag mit den ausgefüllten Unterlagen bis spätestens eine Woche nach der Sitzung an das Vorzimmer der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten zu übermitteln. Der Briefumschlag muss enthalten:
- a) den Wahlschein, mit dem die/der Stimmberechtigte gegenüber der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten zu versichern hat, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist und
  - b) den Stimmzettel in dem entsprechenden verschlossenen Umschlag.
- Wahlvorstand (4) Bei Wahlen nach Abs. 2 bilden die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident sowie deren Vertreter/innen nach § 1 Abs. 2 sowie die Schriftführer/innen nach § 2 Abs. 1 den Wahlvorstand.
- Ermittlung, Bekanntgabe des Ergebnisses (5) Der Wahlvorstand trifft sich am 8. Tag nach der Sitzung um 17.00 Uhr zur Öffnung und Zulassung der Wahlbriefe, zur Auszählung der Stimmen und zur Feststellung des Wahlergebnisses. Das Ergebnis ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten. § 35 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein gilt entsprechend. Der Wahlvorstand kann sich durch die Verwaltung unterstützen lassen. Das Ergebnis wird umgehend allen Ratsmitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in der nächsten Sitzung der Ratsversammlung bei der Beratung über Einwendungen gegen die Niederschrift bekannt gegeben.
- Weiterer Wahlgang (6) Sollte ein weiterer Wahlgang gemäß § 31 Abs. 5 erforderlich werden, so wird am Tag nach der Feststellung des Ergebnisses ohne erneute Beschlussfassung der Ratsversammlung auch dieser Wahlgang mit dem dargelegten Verfahren und den gleichen Fristen angestoßen.

Weitere Änderungen der GeschORV sind zur Zeit nicht vorgesehen. Eine Überarbeitung der GeschORV im Hinblick auf eine Intensivierung der digitalen Gremienarbeit wird zur nächsten Wahlperiode in Erwägung gezogen.

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

2. Mitzeichnung FD Recht

**Anlagen:**

- Anlage 1: Hauptsatzung mit Veränderungen als Synopse (die geänderten Passagen bzw. die von den Streichungen betroffenen §§ sind gelb bzw. grau unterlegt)
- Anlage 2: Neufassung der Hauptsatzung
- Anlage 3: Neufassung der Zuständigkeitsordnung